



Recht auf Wallbox in Garagen für Miteigentümer und Mieter

Während es für Eigenheimbesitzer recht einfach ist, eine Wallbox zum Laden des E-Fahrzeugs zu installieren, ist es für Mieter und Eigentümer von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern komplizierter. Oft müssen neue Stromleitungen verlegt werden, bei vielen Wohnanlagen müssen die anderen Parteien ihre Zustimmung zum Einbau geben und auch die anschließende Abrechnung des Ladestroms ist nicht ohne.

Der ADAC hat zu dem Thema „Recht auf Wallbox in der Tiefgarage“ eine gute Zusammenstellung inklusive eines kurzen und informativen Videos und passender Musteranschreiben bereitgestellt.

Zitat:

„Auf die Zustimmung der Wohnungseigentümer-Versammlung haben Mieterinnen und Mieter, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer inzwischen einen Anspruch. Zumindest unter bestimmten Voraussetzungen. Dafür sorgt das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG).

Auf dessen Basis kann jede Wohnungseigentümerin und jeder Wohnungseigentümer die Genehmigung für den Einbau einer Ladevorrichtung am Stellplatz in der Tiefgarage oder auf dem Gelände der Wohnanlage verlangen. Die anderen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) können lediglich über die Art der Durchführung der Baumaßnahme mitbestimmen.

Aber nicht nur für Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch für Mieterinnen und Mieter ist es nun deutlich einfacher, den Einbau einer Wallbox durchzusetzen. Dafür sorgen Anpassungen und Harmonisierungen im Mietrecht.“

<https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/elektromobilitaet/laden/lademoeglichkeiten-mehrfamilienhaeusern/>